

SATZUNG

über die Nutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gablingen

- Friedhofnutzungssatzung -

Die Gemeinde Gablingen erlässt auf Grund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Nutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofnutzungssatzung):

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Gablingen unterhält folgende erforderliche Einrichtungen für das Bestattungswesen

- a) den gemeindeeigenen Friedhof mit Aussegnungshalle am Holzhauser Weg 9 in Gablingen
- b) den gemeindeeigenen Friedhof mit Leichenhaus an der Affalterner Straße 2 in Lützelburg,
- c) das Friedhofspersonal.

Das Bestattungspersonal wird vom Bestattungsunternehmen (jeweiliger Vertragspartner) gestellt.

§ 2

Nutzungsrecht und Nutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Nutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

II. Der Friedhof

§ 3

Nutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Gablingen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im Friedhof Gablingen oder Lützelburg nach dieser Satzung zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde Gablingen.
- (3) Totgeburten müssen in eigenen Gräbern beigesetzt werden, soweit nicht Wahlgräber bestehen.
- (4) Der Friedhof wird von der Gemeinde Gablingen verwaltet und beaufsichtigt.

III. Grabstätten

§ 4 Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Wahlgrab (Einzelgrab)
- b) Wahlgrab (Familiengrab)
- c) Kindergräber (Einzelgrab)
- d) Urnennischen (Urnennischenwand)
- e) Urnengräber (Einzelgrab)

§ 5 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan). In ihm sind die einzelnen Grabstätten in Felder und Reihen eingeteilt, die fortlaufend nummeriert sind.

§ 6 Nutzungsrecht

- (1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Das Nutzungsrecht für Wahlgräber beträgt 20 Jahre, für Kindergräber 10 Jahre, für Urnengräber und Urnennischen 10 Jahre.
- (3) Die Gebühren für das Nutzungsrecht bei Neuerwerb einer Grabstätte werden für 20 Jahre, für Kindergräber, Urnengräber und Urnennischen für 10 Jahre im Voraus erhoben. In Fällen, in denen die Ruhefrist (§ 28) einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit des Nutzungsrechts hinausreicht (Zweitbelegung) ist die Gebühr für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist auf volle Jahre im Voraus zu entrichten. Das Nutzungsrecht für eine neue Grabstätte kann nur im Bedarfsfall, nicht aber im Voraus erworben werden. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen hat die Gemeinde Gablingen das Recht, eine Neubelegung zu verweigern und dem Betroffenen eine neue Grabstätte zuzuweisen.

§ 7 Wahlgräber (Einzelgrab, Familiengräber) und Kindergräber

- (1) Wahlgräber und Kindergräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 28) zur Belegung zur Verfügung gestellt.
- (2) In Einzelgräber und Kindergräbern wird der Reihe nach beigelegt. Eine Doppelbelegung ist zulässig, wenn die Erstbelegung als Tieferlegung vorgenommen wurde.
- (3) Familiengräber werden zur Belegung durch eine oder mehrere Personen vergeben. Die erste Belegung muss dabei grundsätzlich als Tieferlegung erfolgen.
- (4) Umbettungen in Wahlgräber sind zulässig.

§ 8 Aschenbeisetzung, Urnengräber, Urnennischenwand

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Urnen können unterirdisch in Wahl- und Urnengräbern sowie in der Urnennischenwand (§ 4 a, b, d und e) beigesetzt werden.
- (3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen in einem Familiengrab. Die Beisetzung in der Urnennische ist maximal vierfach belegbar.
- (4) Die einheitlichen Verschlussplatten der Urnennischen sind bei Belegung durch die Nutzer von der Gemeinde zu erwerben.
- (5) Die Gestaltung der Verschlussplatten ist dem Gesamtcharakter der Urnenwand anzupassen. Die Kosten der Gestaltung trägt der Nutzungsberechtigte.
- (6) Schmuck- und Nutzgegenstände aller Art (Vasen, Grablichter und ähnliches) dürfen weder an der Verschlussplatte noch an der Urnennische angebracht werden.
- (7) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Grab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über das Grab verfügt, so ist sie berechtigt in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Das Gleiche gilt nach Ablauf der Nutzungszeit an einer Urnennische.

§ 9 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel höchstens folgende Ausmaße (ohne Weg) in Gablingen und Lützelburg für

	Länge	Breite	Abstand
a) Einzelgräber/Urnengräber	2,20 m	0,90 m	0,50 m
b) Familiengräber	2,20 m	2,00 m	0,60 m
c) Kindergräber/bes. Urnengräber	1,20 m	0,60 m	0,50 m
d) Urnengrabfeld mit 24 Urnengrabstellen	0,50 m	0,50 m	0,30 m
e) Urnengrabfeld mit 12 Urnengrabstellen	1,10 m	0,90 m	0,30 m

- (2) Die Tiefe eines Grabes beträgt mindestens

- a) bei Normaltiefe 1,80 m
b) bei Tieferlegung 2,50 m
c) bei Urnenbestattung 0,80 m

Dabei müssen die Sargoberkanten mindestens 0,90 m, der Oberrand der Urne mindestens 0,60 m unterhalb der Erdoberkante liegen.

§ 10 Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Graburkunde ausgestellt wird.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.
- (5) Das Grabnutzungsrecht (Absatz 2) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert. Der Nutzungsberechtigte wird nach Ablauf des Rechts von der Gemeindeverwaltung aufgefordert die Grabstätte aufzulösen oder zu verlängern. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden, wenn es der Platzbedarf des Friedhofs zulässt.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Urnengräber und die Urnennischenwand.

§ 11 Umschreibung des Nutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 4 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Reihenfolge hat das höhere Alter vorrecht. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte gegen Gebühr eine Urkunde.

§ 12 Verzicht auf das Grabnutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

§ 13 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt Bestatteten im Grab noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 14

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet. Grabbeete sind zulässig und dürfen 20 cm hoch sein.
- (2) Bei Einzelgräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Nutzungsberechtigter.
- (3) Bei Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (4) Übernimmt für eine Grabstätte niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Nutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 36 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

§ 15

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche geeignete niedrige Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (2) Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind jeweils die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätten selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (3) Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist Sache der Gemeinde und nicht der einzelnen Grabnutzungsberechtigten. Darunter fallen alle Pflanzen, die infolge ihres Wuchscharakters erfahrungsgemäß höher als 0,80 m werden. Das Bestreuen der Grabplätze und der Räume zwischen den Gräbern mit Sand, Kies u.ä. Material sowie das Auslegen der Grabplätze mit Steinplatten ist untersagt. Gefäße zum Einstellen von Schnittblumen und Pflanzenschalen sind nur in passender Form zugelassen.
- (4) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

§ 16

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabdenkmäler u.ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden (vgl. § 36).

(3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar

- a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
- b) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 17 dieser Satzung entspricht.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich, an den Grabdenkmälern angebracht werden.

(6) Alle Grabdenkmäler müssen entsprechend ihrer Größe dauerhaft gegründet sein, soweit nicht Streifenfundamente vorhanden sind. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.

Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

(7) Steineinfassungen sind zulässig. Einfriedungen in Form von lebenden bodendeckenden Pflanzen sind bis zu einer Breite von 0,20 m bei Familiengräbern und 0,15 m bei den übrigen Gräbern zulässig.

§ 17

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

(1) Grabdenkmäler auf dem Friedhof in Gablingen und Lützelburg dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

	Höhe (einschl. Sockel)	Breite	Ansichtsfläche
a) Einzelgräber	1,60 m	0,90 m	1,2 m ²
b) Familiengräber	1,60 m	1,60 m	1,8 m ²
c) Kindergräber/bes. Urnengräber	1,30 m	0,60 m	0,6 m ²
d) Urnengrabfeld mit 12 Urnengrabstellen	1,00 m	0,90 m	0,9 m ²
e) Urnengrabfeld mit 24 Urnengrabstellen	nur Grabplatten 0,50 m x 0,50 m		

Die Sockelhöhe darf 0,15 m nicht überschreiten. Im Friedhof Lützelburg ab Feld VII sind Sockel nicht zulässig.

(2) Die Stärke der Grabdenkmäler darf 0,16 m nicht unterschreiten

(3) Grabeinfassungen dürfen folgende Maße (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

	Breite	Länge
a) Einzelgräber	0,90 m	2,20 m
b) Familiengräber	2,00 m	2,20 m
c) Kindergräber/bes. Urnengräber	0,60 m	1,20 m
d) Urnengrabfelder nach Abs. 1 Buchst. d und e ohne Grabeinfassungen		

§ 18

Gestaltung eines Grabdenkmals

(1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.

(2) Das Grabzeichen muss dem Werkstoff entsprechend in Größe, Farbe, Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Besondere Sorgfalt ist auf die Schriftgestaltung und ihre Verteilung auf der Fläche zu verwenden. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde im Einklang stehen.

(3) Werkstoffe

Als Werkstoff für Grabzeichen sind zugelassen: Naturstein, Holz, Stahl (Eisen) Bronze in geschmiedeter und gegossener Form.

a) Hartgesteine

Bei erhabener Schrift müssen die Schriftstücke gleichwertig der übrigen Bearbeitung des Steines aufgeführt werden. Der Schriftbossen für evtl. Nachschriften soll, wie die übrigen Flächen des Grabzeichens, gestockt oder gleichwertig bearbeitet sein. Ornamente sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten. Flächen dürfen keine Umrandung haben.

b) Weichgesteine

Alle Flächen sind gebeilt, scharriert oder angeschliffen ohne Randleisten herzustellen. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark vertieft ausgeführt werden.

c) Holzgrabzeichen

Das Zeichen und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; Anstriche und Lackierungen sind nicht statthaft.

d) Geschmiedete Grabzeichen

Alle Teile müssen handgeschmiedet sein.

(4) Grabplatten (Abdeckplatten) sind zulässig.

§ 19

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

(1) Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.

(2) Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind müssen auf mindestens 0,80 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.

(3) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

(4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Nutzungsberechtigte oder deren Adresse nicht bekannt, ergeht die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise.

(6) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Leichenhaus / Aussegnungshalle

§ 20

Benutzung des Leichenhauses / der Aussegnungshalle

(1) Das Leichenhaus bzw. die Aussegnungshalle dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.

(2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.

(3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt.

(4) Verzögert sich die Beisetzung aus wichtigem Anlass oder bestehen witterungsbedingte Gründe, so wird der Leichnam in der Kühlanlage aufgebahrt. Von den Angehörigen ist pro Tag eine Gebühr gem. § 5 Buchst. s der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

(5) Die Aufbahrung unterbleibt, wenn das Gesundheitsamt aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.

(6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(7) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 21 Benutzungszwang

(1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von zwölf Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.

V. Leichentransportmittel

§ 22 Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen. Eine andere Beförderung als mit einem Leichenfahrzeug ist nicht zugelassen.

VI. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 23 Bestattungsunternehmen

Die Versorgung der Leichen nach erfolgter Leichenschau und die Aufbahrung im Leichenhaus sowie die Mitwirkung bei der Beerdigung regelt die Gemeinde durch ein bestelltes Bestattungsunternehmen.

§ 24 Leichenträger

(1) Zur Mithilfe bei den Beerdigungsfeierlichkeiten werden vom bestellten Bestattungsunternehmen Leichenträger gestellt.

(2) In Ausnahmefällen kann die Gemeinde Gablingen auf Antrag von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals Befreiung erteilen.

§25
Graberrichtung, Friedhofsbetrieb

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem von der Gemeinde bestellten Bestattungsunternehmer.

VII. Bestattungsvorschriften

§ 26
Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter die Erde oder in der Urnennischenwand. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder die Urnennische verschlossen ist.
- (2) Das Grab muss spätestens 36 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 27
Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmer und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Eine halbe Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug zum Grab geleitet.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 28
Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt

- für Verstorbene über 5 Jahre 20 Jahre
- für Verstorbenen bis zu 5 Jahren 10 Jahre
- für Aschebeisetzungen 10 Jahre.

§ 29
Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen werden. Durch die Gemeinde werden keine Ausgrabungen und Umbettungen durchgeführt. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September bis Mai erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrags des Grabnutzungsberechtigten.
- (2) Jede Leichenausgrabung ist dem staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

VIII. Ordnungsvorschriften

§ 30 Besuchszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- (2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 31 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote siehe § 33 dieser Satzung).

§ 32 Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Durchführung gewerblicher oder störender Arbeiten im Friedhof untersagt.
- (5) Den zur Durchführung gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 33 Verbote

Im Friedhof ist verboten

1. Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde)
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 33 Abs. 5 ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze anzubieten.
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,

6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze, Gräber und Toiletten zu verunreinigen
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren,
12. Ruhebänke oder Sitzgelegenheiten auf oder an Gräbern aufzustellen. Das Aufstellen von Ruhebänken durch die Gemeinde innerhalb des Friedhofs wird dadurch nicht berührt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 14, §19),
2. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet (§ 30),
3. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§§ 31, 33),
4. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 32).

§ 35 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 36 Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 37 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 38 Übergangsregelung

Vor Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Nutzungsrechte und Ruhefristen bleiben unbeschadet des § 39 erhalten, bis sie nach den bisher geltenden Bestimmungen abgelaufen sind bzw. zur Verlängerung anstehen.

§ 39 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Gablingen vom 07.12.2006 außer Kraft.

Gablingen, 19.12.2012
Gemeinde Gablingen

Hörmann
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

*Die vorstehende Satzung wurde am **21. Dezember 2012** im Gemeindeanzeiger (Nr. 51/52) als ortsübliches Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.*